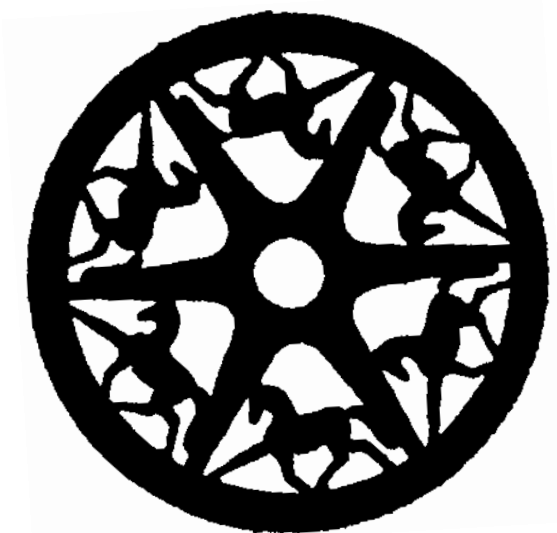


Pferdesportverband Saar e.V.



SATZUNG (Mitgliederversammlung 27.05.2013)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Pferdesportverband Saar e.V. - in der Folge "Verband" genannt - wurde am 18. April 1959 in Illingen gegründet. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist unter der Nr. VR 2968 am 20. März 1962 in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (a) Der Verband verfolgt im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche, jedoch keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (b) Er ist die von dem Landessportverband für das Saarland anerkannte Vereinigung im Saarland vorhandener Reit- und Fahrvereine und dient deren gemeinsamen Interessen.
- (c) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports - Freizeit-/Breitensport sowie Leistungssport in allen Disziplinen - innerhalb des Verbandsgebietes.
 - 2. Die Förderung der Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd, insbesondere die Jugendarbeit im Rahmen der Jugendpflege.
 - 3. Die Förderung der Pferdezucht, der Pferdehaltung und des Tierschutzes.
 - 4. Die Aus- und Fortbildung von Ausbildern im Amateurbereich gemäß APO.
 - 5. Die Abstimmung der Veranstaltungstermine in Zusammenarbeit mit der Landeskommission.
 - 6. Die Veranstaltung von Landesmeisterschaften.
 - 7. Die Unterstützung der Vereine bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen.
 - 8. Die Vertretung der fachlichen Interessen der Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften.
 - 9. Die Einwirkung auf die öffentliche Meinung in Wort und Schrift, um das Verständnis für den Pferdesport zu wecken und zu pflegen.
 - 10. Die Anregung seiner Vereine und deren Mitglieder zu umwelt- und naturschutzgerechtem Verhalten.
- d) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- e) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- a) Der Verband ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).
- b) Er gehört ferner unter Wahrung seiner rechtlichen, finanziellen und sportlichen Selbständigkeit als Fachverband dem Landessportverband für das Saarland an.

§ 4 Aufnahme in den Verband

- a) Zur Aufnahme in den Verband ist ein vom Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB unterschriebenes Gesuch an das Präsidium zu richten, dem beizufügen sind:
 - 1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins (Abschrift des Gründungsprotokolls und Kopie der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister)
 - 2. Ein Exemplar der Vereinssatzung.
 - 3. Die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
- b) Der Verband kann Vereine als Mitglied aufnehmen, deren Wirkungskreis über das Verbandsgebiet hinausgeht, wenn sie innerhalb des Verbandsgebietes entweder ihren Sitz haben oder die Vereinsverwaltung innerhalb des Verbandsgebietes geführt wird (§ 24 BGB) und sie im Übrigen alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen.
- c) Vereine, die durch ihren Namen oder ihre Satzung Bestrebungen bekunden, die mit dem Zweck und den Aufgaben des Verbandes nicht vereinbar sind, können nicht aufgenommen werden. Mitglieder können nur solche Vereine sein, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung erfüllen.
- d) Ein Verein kann nur aufgenommen werden, wenn er die nachfolgende „**Verpflichtung gegenüber dem Pferd**“ zumindest sinngemäß in seiner Satzung verankert hat:
 - 1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

- c. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - 2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
 - 3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.
- e) Über das Aufnahmegesuch entscheidet das Präsidium durch Beschluss.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind die ihm angeschlossenen Vereine sowie deren Einzelmitglieder.
- b) Nach Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen kann die Mitgliedschaft im Verband von jedem Reit- und Fahrverein im Saarland erworben werden.
- c) Die Aufnahme in den Verband hat zur Folge, dass die Einzelmitglieder der aufgenommenen Vereine automatisch auch die Einzelmitgliedschaft im Verband erwerben, worauf die Vereinssatzungen hinweisen müssen.
- d) Durch die Aufnahme eines Vereins in den Verband unterwirft sich dieser sowie seine Einzelmitglieder nicht nur dessen Satzung, sondern auch der Satzung derjenigen Verbände, denen der Verband angehört, insbesondere der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und des Landessportverbandes für das Saarland.
- e) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nur durch den Verein erfolgen.

§ 5a Pferdebetriebe

- a) Pferdebetriebe können, unabhängig von ihrer Rechtsform als juristische Person bzw. bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften deren Inhaber, dem Verband als Sondermitglieder beitreten.
- b) Die Förderung der Pferdebetriebe erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zielsetzung des Verbandes, jedoch ohne dabei deren wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.
- c) Die Regelungen für ordentliche Mitglieder gelten für Pferdebetriebe sinngemäß, soweit nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen sind
- d) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Verband zu richten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Verbandssatzung, der Grundsätze des Tierschutzes insbesondere der „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ der Deutschen Reiterliche Vereinigung e.V. (FN).
- e) Mit der Mitgliedschaft erhalten die Pferdebetriebe Zugang zu allen Angeboten, die die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) und der Verband für Pferdebetriebe bereithält. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Verband zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Ein ausscheidender Verein hat keinerlei Anspruch auf Verbandsvermögen

§ 7 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- a) Der Austritt aus dem Verband ist durch einen vom Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB unterschriebenen Brief unter Beifügung des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung per Einschreiben dem Verband anzuzeigen. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatlicher Kündigungsfrist möglich.
- b) Durch den Austritt wird der Verein nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband entbunden.
- c) Der Ausschluss eines Vereins kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Präsidium beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
 - 1. groben Verstößen gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze oder ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzes,
 - 2. wiederholten, absichtlichen Verstößen gegen die Satzung oder Entscheidungen eines Verbandsorgans trotz Abmahnung,

3. ernsthafter Gefährdung oder Schädigung des Verbandsinteresses
Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- d) Löst sich ein Verein auf, so scheidet er damit automatisch aus dem Verband aus. Seine Verpflichtungen dem Verband gegenüber sind zu erfüllen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- a) Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Verbandes oder des Pferdesports verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
- a) Zum Ehrenvorsitzenden des Verbandes kann nur ein ehemaliger Verbandsvorsitzender aufgrund überragender Verdienste um den Pferdesport ernannt werden. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenvorsitzenden oder seinem freiwilligen Verzicht auf den Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenvorsitzenden nicht möglich.
- b) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 10 Zusammensetzung und Aufgabenbereich des Präsidiums

- a) Präsident
Vizepräsident
Vorsitzender der Landeskommission
Justitiar
Schatzmeister
Sportwart
Referent für Breitensport
Jugendwart
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Der Vizepräsident kann eines der weiteren Ämter im Präsidium in Personalunion mit innehaben.
- b) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Verbandsgeschäfte
 - Vertretung des Verbandes und Wahrnehmung des Verbandsinteresses
 - Verwaltung des Verbandsvermögens
 - Neuaufnahmen von Mitgliedern
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Festsetzung des Jahresetats
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Vergabe von Meisterschaften
 - Einsetzen von Ausschüssen
 - Erlass von Geschäftsordnungen der Ausschüsse
 - Bestellung von Mitgliedern von Ausschüssen und Sonderausschüssen und der Landestrainer
 - Personalfragen
 - Ehrungen
 - Vorschlag von Satzungsänderungen
 - Berufung der Mitglieder des Schiedsgerichts
 - Verabschiedung der besonderen Bestimmungen der Landeskommission
 - Fragen grundsätzlicher Bedeutung

§ 11 Wahl des Präsidiums

- a) Das Präsidium wird mit Ausnahme des Jugendwarts durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass jährlich 1/3 der Vorstandsmitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeiten aller Präsidiumsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Der Jugendwart wird von einer gesonderten Jugendversammlung der Mitgliedsvereine gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Es kann ein stellvertretender Jugendwart gewählt werden, der aber weder Sitz- noch Stimmrecht im Präsidium hat.

- b) Wählbar zum Präsidiumsmitglied ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Zum Justitiar kann nur gewählt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat.
- c) Alle Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handaufheben durchgeführt werden. Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, dann hat eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen stattzufinden, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Aufgaben

- a) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verband kann jedoch im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an die Verbandsorgane und für den Verband in sonstiger Weise Tätigen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zahlen. Die Entscheidung über die entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium.
- b) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind.
- c) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse einsetzen
- d) Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, allen Mitgliederversammlungen der Vereine beizuwohnen. Außerdem können sie jederzeit diejenigen Vereinsunterlagen anfordern, die zur Durchführung der Verbandsarbeit erforderlich sind.
- e) Ferner ist das Präsidium berechtigt, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zu erlassen, sowie alle in der Satzung nicht geregelten Fragen durch generelle Weisungen oder Einzelanordnungen zu entscheiden. Alle Beschlüsse des Präsidiums sind für die Vereine und ihre Mitglieder bindend.
- f) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich das Präsidium durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen. Sind nicht mindestens fünf der gewählten Präsidiumsmitglieder noch im Amt, so hat unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Präsidiums durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit der Präsidiumsmitglieder

- a) Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist allein vertretungsbefugt; im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung befugt. In diesem Falle nimmt der Vizepräsident alle Aufgaben des Präsidenten wahr.
- b) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In Dringlichkeitsfällen kann die Einberufung auch telefonisch oder mündlich ohne Einhaltung einer Ladungsfrist erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch noch in der Sitzung gestellt werden. Das Präsidium tagt regelmäßig alle vier bis sechs Wochen, ansonsten bei Bedarf. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem jeweiligen Sitzungsleiter autorisiert wird.
- c) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Verbandes nach Weisung des Präsidiums verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Vorlage der Jahresabrechnung.
- d) Der Justitiar ist zuständig für alle juristischen Belange des Verbandes, insbesondere den Entwurf und die Vorbereitung von Satzungsänderungen, Ausschussordnungen u. ä., die Beratung der Mitglieder in vereinsrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Versicherungsvertrages des LSVS, die Beratung von beitragswilligen Vereinen in

- Satzungsangelegenheiten sowie die Vorbereitung von Mitgliederneuaufnahmen und –austritten
- e) Der Sportwart ist Referent für alle sportspezifischen Fragen.
 - f) Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit des Verbandes einschließlich Voltigieren und Vierkampf.
 - g) Der Referent für Breitensport ist zuständig für alle Belange des Pferdesport mit Ausnahme des Leistungssports ohne Einschränkung hinsichtlich der Reitweise oder der Organisationsform (Breitensport) sowie für die Belange des Tier-, Natur- und Umweltschutzes.
 - h) Der Vorsitzende der Landeskommission vertritt die Landeskommission im Präsidium.
 - i) Das Präsidium kann darüber hinaus einzelne Präsidiumsmitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung muss jährlich im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Präsidium schriftlich vorliegen und werden durch das Präsidium in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt.
- c) Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Präsidiums bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- d) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidenten und der Präsidiumsmitglieder
2. Entgegennahme des Finanzberichtes
3. Entlastung des Präsidiums
4. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
7. Beschluss über Satzungsänderungen und der Auflösung des Verbandes
8. Die Wahl des Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern gemäß § 8
9. Entscheidung über alle gemäß dieser Satzung gestellten Anträge zur Tagesordnung

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Präsidiums einberufen werden.
- b) Das Präsidium muss innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitgliedsvereine - Stand 01.01. des Jahres - einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- c) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Vereine mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 17 Stimmrecht

- a) Zu jeder Wahl und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung haben die angeschlossenen Vereine zwei Stimmen; ab 50 Mitgliedern erhält jeder Verein je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme, bei Jugendversammlungen hat jeder Verein eine Stimme. Die Pferdebetriebe haben jeweils eine Stimme;
- b) Für jeden Verein ist nur der Vorsitzende oder ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, für jeden Pferdebetrieb der Inhaber bzw. gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts der Vereine setzt voraus, dass das Beitragskonto ausgeglichen ist
- c) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 18 Rechnungsprüfer

- a) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- b) Diese sind jederzeit berechtigt, das gesamte Rechnungswesen des Verbandes einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- c) Sie sind jederzeit berechtigt, unvermutete Rechnungsprüfungen vorzunehmen

§ 19 Schiedsgericht

Zur Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten, die nicht nach der LPO und nicht nach der Strafprozessordnung erledigt werden, kann ein Schiedsgericht bestellt werden, wobei ein Präsidiumsmitglied mit der Aufgabe des Obmanns betraut wird.

§ 20 Besondere Verpflichtungen der Vereine

- a) Die Satzungen der Vereine dürfen keine Bestimmungen enthalten, die der Verbandssatzung zuwiderlaufen. Eine Ausnahme von Satz 1 gilt für solche Vereine, die aufgrund ihrer besonderen Struktur oder Zweckbestimmung neben der Förderung des Reitsports oder der Pferdezucht auch andere als gemeinnützig anerkannte Ziele verfolgen, wenn ihre Satzung eine Regelung enthält, wonach bei der Auflösung des Vereins dessen gesamtes Vermögen einem anderen gemeinnützigen Träger mit gleicher Zielsetzung zufließt.
- b) Die Satzungen der Vereine müssen eine Bestimmung enthalten, wonach bei der Auflösung des Vereins dessen gesamtes Vermögen einem anderen gemeinnützigen Träger mit gleicher Zielsetzung zufließt, der es ausschließlich sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken zukommen lässt.
- c) Die Vereine sind verpflichtet, nach dem Stand vom 01.01. jeden Jahres ihren Mitgliederbestand gemäß den Vordrucken dem Verband zu melden. Diese Meldung ist bindend für die Beitragszahlungen der Vereine, die Stimmberechtigung bei der Mitgliederversammlung sowie evtl. Zuschüsse des Verbandes im laufenden Kalenderjahr. Der vom Präsidium festgesetzte Abgabetermin dieser Statistik ist unbedingt einzuhalten.
- d) Die Vereine sind verpflichtet die Gemeinnützigkeit durch Vorlage der Freistellungsbescheide regelmäßig nachzuweisen
- d) Ferner sind die Vereine gehalten, ihre Einrichtungen und Erfahrungen möglichst allen interessierten Kreisen zugänglich zu machen, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und keine Handlungen zu begehen, die das Ansehen des Verbandes und der angeschlossenen Vereine schädigen.
- e) Bei Jugendversammlungen, ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sollen alle Vereine anwesend sein.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 22 Disziplinarordnung

- a) Das Präsidium erlässt eine Disziplinarordnung, die ihn ermächtigt, gegen einen Mitgliedsverein Disziplinarstrafen zu verhängen, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschreiten dürfen. Die Festsetzung einer Disziplinarstrafe kann nur durch Beschluss des Präsidiums nach vorheriger Anhörung des betroffenen Vereins erfolgen.
- b) Die vom Präsidium beschlossene Disziplinarordnung tritt in Kraft mit ihrer Verkündung

§ 23 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres an den Verband abzuführen.

§ 24 Verbindlichkeit der Satzung und Entscheidungen

Die Satzung des Verbandes sowie Entscheidungen, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen werden, sind für alle angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

§ 25 Auflösung des Verbandes

- a) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4

aller Stimmen erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

- b) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Verbandsvermögen dem Landessportverband für das Saarland zu übertragen, der es ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat
Eine Ausschüttung an die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Saarbrücken, den 27.05.2013

Karl-Heinz Groß
Präsident

Bert Siegwart
Vizepräsident